

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Zeppelinstraße 15 · 97074 Würzburg
e-mail: poststelle@lra-wue.bayern.de
Internet: http://www.landkreis-wuerzburg.de

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Gaukönigshofen
Hauptstr. 16

97253 Gaukönigshofen

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht
vom: II/1-B/s
vom 19.11.2003

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
25-641-06/03 Gau(FG)

Telefon: 0931/8003-329
Fax: 0931/8003-426
e-mail: g.franzke@lra-
wue.bayern.de

Haus I
Zimmer-Nr. 228
Sachbearbeiter/in
Herr Franzke

Würzburg,
28.04.2004

**Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften;
Einleitung von Niederschlagswasser durch die Gemeinde Gaukönigshofen aus dem Bau-
gebiet „An der Lehmgrube I“ im OT Acholshausen in den Thierbach, Lkr. Würzburg.**

Anlagen: 2 Plansätze
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Beschränkte, stets widerrufliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis:

Der Gemeinde Gaukönigshofen wird auf Antrag vom 19.11.2003 die beschränkte, stets widerrufliche Erlaubnis nach §§ 2, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Artikel 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Entwässerung des Baugebietes „An der Lehmgrube I“ in Gaukönigshofen, Ortsteil Acholshausen, erteilt, wobei das häusliche Abwasser zur Schmutzwasserbehandlung in der Kläranlage dem Mischwasserkanal zugeführt wird und das Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. das Überlaufwasser der Regenrückhaltebecken über den neu zu errichtenden Regenwasserkanal in den Thierbach eingeleitet wird.

Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg 422 303 83
(BLZ 790 500 00)
Postbank Nürnberg 217 68 - 854
(BLZ 760 100 85)
VR-Bank Würzburg eG 6 18 17 32
(BLZ 790 900 00)

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 7:30 - 13:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 7:30 - 12:00 Uhr

2. Plangenehmigung

Der Plan der Gemeinde Gaukönigshofen für ein modifiziertes Trennsystem als Entwässerungsanlage mit Regenrückhaltebecken im Baugebietes „An der Lehmgrube I“ wird nach Maßgabe der Ziffer 4 genehmigt.

3. Anlagenehmigung

Für die Errichtung der Entwässerungsanlage mit Regenrückhaltebecken im 60 m-Bereich des Thierbaches (Gewässer II. Ordnung) wird die Genehmigung gem. Artikel, 59 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) nach Maßgabe der Ziffer 4 erteilt.

4. Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

4.1 Zweck der Benutzung:

Die Gemeinde Gaukönigshofen hat für das ausgewiesene Wohngebiet „In der Lehmgrube I“ im Ortsteil Acholzhausen ein multifiziertes Trennsystem als Entwässerungsanlage vorgesehen. Hiermit soll zum einen der wasserwirtschaftlich angestrebten ortsnahen Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser Rechnung getragen werden und zum anderen die zusätzliche Belastung der Mischwasserkanalisation vermieden werden. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist für die Baugrundstücke ein Überlauf an den Regenwasserkanal im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Die Regenwasserkanäle münden in ein Ringrückhaltebecken. Das gesammelte sowie das im nördlichen Bereich des Baugebietes vorhandene Oberflächenwasser wird dem Thierbach zugeführt.

4.2 Plan:

Dem Antrag der Gemeinde Gaukönigshofen liegt der Plansatz für das wasserrechtliche Verfahren vom 14.11.2003 mit den entsprechenden Unterlagen zu Grunde. Der Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Bauwesen Werner Horn Dipl.-Ing. (FH), Am Steinert 14 in 97246 Eibelstadt.

Der Plansatz enthält folgende Unterlagen:

0	Erläuterungsbericht	
1	Übersichtskarte	1 : 25.000
2.5	Rigolen-Entwässerung, Straße 1	1 : 500/50
2.7	Regelquerschnitt, Straße 1 (0 + 075 bis Bauende)	1 : 25
2.8	Regelquerschnitt, Straße 2	1 : 25
3.1	Lageplan Kanalisation	1 : 500
3.5	Längsschnitt Regenwasser, Strang 25, 26, 27	1 : 500/50
3.6	Längsschnitt Regenwasser, Strang 28, 29 und 30	1 : 500/50
3.7	Rückhaltebecken für Niederschlagswasser, Detailplan	1 : 200
3.8	Rückhaltebecken für Niederschlagswasser, Schnitte	1 : 200/100

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk sowie Prüfhinweisen und Roteinträgen des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg vom 16.02.2004 versehen. Die Planunterlagen sind Gegenstand des Bescheides.

4.3 Beschreibung der Anlagen:

Die Abwasseranlagen sehen im Wesentlichen aus:

- Modifiziertes Trennsystem als Entwässerungsanlage
- Rückhalteräume in Form von Zisternenteichen mit Stauraum oder Mulden
- Ökorinnen
- Regenwasserkanäle
- Zweigeteiltes Regenrückhaltebecken mit Beruhigungs- und Absetzzone
- Über- und Auslaufleitung mit Anschluss an den Thierbach
- Anschlussleitungen

4.4. Genehmigung und Dauer der Erlaubnis

- 4.4.1 Die Tiefbauplanung des Ingenieurbüros Werner Horn, Eibelstadt, vom 14.11.2003 wird unter Beachtung der Prüfhinweise und Roteinträge genehmigt.
- 4.4.2 Die Erlaubnis für das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebietes „An der Lehmgrube I“ wird bis zum 31.12.2015 befristet erteilt, sofern nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.

4.5 Bedingungen

Umfang der erlaubten Benutzung:

- 4.5.1 Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser, wie in den genehmigten Antragsunterlagen aufgeführt und planlich dargestellt, ein- und abzuleiten.

4.6 Auflagen

- 4.6.1 Die Erlaubnis beschränkt sich auf die teilweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen und auf die Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebietes „An der Lehmgrube I“. Der Drosselabfluss in den Thierbach wird antragsgemäß auf 123 Liter pro Sekunde beschränkt.
- 4.6.2 Um Gewässerverunreinigung durch Fehlanschlüsse zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Anschluss an das Trennsystem seitens der Gemeinde bei sämtlichen Bauvorhaben zu überprüfen und zu protokollieren.
- 4.6.3 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.6.4 Im Bereich der geplanten Einleitungsstelle sind die Uferböschungen und die Gewässer-sole in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Würzburg (Ansprechpartner: Herr Grüttner, Flussmeisterstelle Würzburg, Telefon 0931/9 77 92) ausreichend mit Wasserbausteinen zu befestigen. Die Einleitungsstelle in den Thierbach ist möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Vorhandener Uferbewuchs ist so weit wie möglich zu schonen.

- 4.6.5 Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen dürfen nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können.

Bauumfang und Arbeitsfortschritt sind so zu regeln, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Baustelle nicht eintreten kann. Baumaßnahmen sollen im Überschwemmungsgebiet des Thierbaches in der nicht hochwassergefährlichen Jahreszeit durchgeführt werden.

- 1.4.6 Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett des Thierbaches sollen während der Schonzeit der dort vorkommenden Bachforelle vermieden werden.
- 4.6.6 Der Unternehmensträger hat die Anlage zu überwachen, ordnungsgemäß zu betreiben und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 4.6.7 Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage entstehen.
- 4.6.8 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Würzburg rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.6.9 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurde nicht geprüft. Einschlägige Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

5. Kosten

- 5.1 Der Vorhabensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 972,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe 183,00 € angefallen.
- 5.3 Der zu zahlende Betrag beläuft sich somit auf 1.155,00 €.

Gründe:

I.

Im Zuge der Erschließung des Wohnbaugebietes „An der Lehmgrube I“ in der Gemeinde Gaukönigshofen, Ortsteil Acholshausen, ist beabsichtigt, die Abwasserbeseitigung im modifizierten Trennsystem auszuführen, um die bestehende Mischwasserkanalisation im vorgenannten Ortsteil möglichst wenig zu belasten.

Gemäß den übermittelten Antragsunterlagen wird nun das anfallende häusliche Abwasser in den Mischwasserkanal eingeleitet. Das unverschmutzte Dachflächenwasser wird im Bereich der einzelnen Baugrundstücke mittels Zisternen, Teichen oder Mulden zumindest teilweise zurückgehalten. Es ist jedoch ein Überlauf an den Regenwasserkanal im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen entwässern in seitlich angeordneten Rasenmulden, unter denen Rigolen mit unterschiedlichen Rückhaltevolumina angeordnet werden. Im Hinblick auf die geringe Versickerungsfähigkeit des Untergrundes erhalten die Rigolen ebenfalls jeweils einen Überlauf an den Regenwasserkanal.

Das anfallende Überlaufwasser wird in einem Regenrückhaltebecken mit einem Beckenvolumen von ca. 215 Kubikmeter zugeführt und von dort gedrosselt über eine Regenwasserleitung in den Thierbach eingeleitet. Der Drosselabschluss insgesamt wurde gemäß der Planung auf 123 Liter pro Sekunde begrenzt und unterschreitet somit die zulässige hydraulische Gewässerbelastung von 182 Liter pro Sekunde.

Durch die geplante Regenwassereinleitung werden die hydraulischen Verhältnisse am Thierbach nicht, bzw. nur unwesentlich verändert. Auch wird durch die geplante Verlegung des Regenwassersammlers und durch die Errichtung des Einlaufbauwerkes in den Thierbach der Ausbau und die Unterhaltung am Thierbach nicht nachteilig beeinträchtigt.

Der Thierbach ist im Bereich von Acholshausen ein Gewässer 2. Ordnung. Für die Errichtung von Anlagen im 60 m-Bereich bedarf es daher einer Genehmigung nach Artikel 59 BayWG. Das Einleiten des gesammelten Oberflächenwassers in den Thierbach stellt nach § 3 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß §§ 2, 7 WHG der Erlaubnis bedarf.

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen konnte die Genehmigung nach Artikel 59 BayWG und eine beschränkte Erlaubnis nach §§ 2, 7 WHG i.V.m. Artikel 17 BayWG unter vorgenannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Würzburg zur Entscheidung über den Antrag und zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Unter Bezugnahme auf Artikel 39 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG wird von einer weiteren Begründung abgesehen, wobei mit dem Bescheid im Antrag Entsprochen wurde und der Verwaltungsakt nicht in die Rechte Dritter eingreift.
3. Aus fachkundiger Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten werden.

Auch die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Maßnahme begründet. Forderungen und Anregungen wurden weitgehend in den Bescheid aufgenommen. Versagungsgründe nach Art 59 BayWG liegen nicht vor, sodass die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen zu erteilen war.

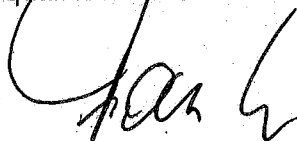
4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Artikel 1, 2, 4, 5 und 6 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) und Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 des Kostenverzeichnisses (KVz) in den derzeit gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim unterfertigten Landratsamt Würzburg einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ein Widerspruch per einfache E-Mail genügt nicht der Schriftform und müsste durch die Widerspruchsbehörde als unzulässig verworfen werden. Eine wirksame Widerspruchseinlegung per E-Mail kommt nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfüllt sind; insbesondere muss die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.



Gerd Franzke